

# BESUCHSKONZEPT

zur

Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen  
sowie zu Besuchs- und Ausgangsrechten in Pflegeeinrichtungen  
und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des  
Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung  
der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 27. November 2020  
(mit Änderungen gültig ab 05. März 2021)

## STIFTUNG SCHEUERN

Am Burgberg 16, 56377 Nassau  
T 02604 979-0  
F 02604 979-109  
[www.stiftung-scheuern.de](http://www.stiftung-scheuern.de)  
Erstellt am: 08.05.2020  
letztmalig überarbeitet am:  
09.04.2021

**Hinweis zum Sprachgebrauch**

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird auf die sprachliche Markierung des natürlichen Geschlechts von Personen verzichtet.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Besuchsregelungen .....	3
1.1 Grundsätzliches .....	3
1.2 Beschränkungen des Besuchsrechts .....	4
1.3 Maßnahmen vor dem Besuchsantritt.....	5
1.4 Maßnahmen für die Dauer des Besuchs .....	6
1.5 Maßnahmen nach dem Besuch .....	6

## 1. BESUCHSREGELUNGEN

Die Stiftung Scheuern hat sich mit ihren Einrichtungen auf nachfolgende Regelungen für die Besuche in ihren Einrichtungen der besonderen Wohnformen verständigt.

### 1.1 GRUNDSÄTZLICHES

In der Stiftung Scheuern, eine Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der oben genannten Landesverordnung, sind täglich bis zu zwei Besucher je Klient möglich.

Alle Besuche müssen mindestens 24 Stunden vor dem Besuch bei den Wohngruppen zur Koordination angemeldet und terminiert werden. Nicht angemeldeten Besuchern kann der Zugang auf die Wohngruppe verwehrt werden.

Am Wochenende werden zur besseren Koordinierung und einer leistbaren personellen Durchführung die Besuchszeiten auf 10:00 bis 17:00 Uhr beschränkt.

Bei Besuch auf dem Zimmer des Klienten muss der Besucher sich zur vereinbarten Zeit am Eingangsbereich des jeweiligen Wohnbereichs melden. Dort werden durch Mitarbeitende des Wohnbereichs die „Maßnahmen vor dem Besuchsantritt“ (siehe Punkt 1.3.) durchgeführt. Im Anschluss wird der Besucher durch einen Mitarbeitenden zum Zimmer begleitet. Nach dem Besuch wird der Besucher ebenso von einem Mitarbeitenden vom Zimmer nach draußen begleitet.

Besuche in Doppelzimmern werden in einem für den nicht besuchten Klienten zumutbaren zeitlichen Rahmen gestaltet und bei der Terminierung vereinbart.

Zudem stellen die Einrichtungen, wenn möglich, einen gesondert ausgewiesenen Besucherbereich außerhalb des Wohnbereichs zur Verfügung. In diesem werden durch Aufstellung von Tischen die Abstands- und Distanzregeln gewahrt. Ist der Klient mit dem Besuch in einem solchen Besuchsbereich einverstanden, ist dieser zu bevorzugen, um Kontakte auf der Wohngruppe zu minimieren.

Grundsätzlich sind den Regelungen der jeweils aktuellen oben genannten Landesverordnung Rechnung zu tragen. Zum Schutz unserer Klienten und Mitarbeitenden ist das Tragen einer FFP-2 Maske in der Stiftung Scheuern vorgeschrieben.

Der Besuch soll in der Regel nur durch Angehörige oder eine sonst nahestehende Person erfolgen.

Personengruppen, welche hiervon ausgenommen sind, regelt die oben genannte Landesverordnung in §3 Abs. 4:

- Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung besuchen
- Rechtsanwälte sowie Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung besuchen

- Rechtliche Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist; Bevollmächtigte werden diesen gleichgestellt
- Sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist (z. B. Polizei, etc.)
- Therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche. Hierzu zählen auch medizinisch nicht verordnete Besuche von Fußpflegern sowie Besuche von Friseuren.
- Angehörige und nahestehende Personen nach Absatz 1, die einen schwerkranken, schwerstbedürftigen, sich im Endstadium einer Demenzerkrankung oder sterbenden Klienten besuchen
- Ausnahmen für hier nicht benannte Personen sind nur in begründeten Einzelfällen und nach Freigabe durch die jeweilige Einrichtungsleitung möglich.

Der Besuch kann, wenn es die Rahmenbedingungen zulassen, auf dem Stiftungsgelände und außerhalb der Stiftung im Freien stattfinden.

## 1.2 BESCHRÄNKUNGEN DES BESUCHSRECHTS

- § Ein Besuchsverbot gilt weiterhin für Besucher die Erkrankungsanzeichen, welche auf eine Corona-Infektion hindeuten können, haben. **Insbesondere handelt es sich hierbei um Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen, Halskratzen, Atemwegserkrankungen, Durchfall, Geschmacksverlust.**
- § Das Besuchsrecht kann auch dann **nicht** in Anspruch genommen werden, wenn ein Besucher eine akute und erkennbare Atemwegserkrankung hat. Besucher mit einer aktiven Covid-19-Infektion haben generell keinen Zutritt zu unseren Einrichtungen.
- § Ferner haben Besucher keinen Zutritt, die laut Definition des Robert-Koch-Instituts eine Kontaktperson Kategorie I und II einer mit dem Corona-Virus COVID-19 infizierten Person sind.
- § Außerdem dürfen keine Besuche durch Personen, die nach §19 der 15. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz eingereist und auf Grund dessen zur Absonderung verpflichtet sind, stattfinden.
- § Liegt der Inzidenzwert im Rhein-Lahn-Kreis höher als im Land Rheinland-Pfalz ist laut gültiger Landesverordnung der Zutritt für Besucher ohne Vorlage eines negativen Antigen Schnelltests auf SARS COV 2 nicht möglich.
- § Besuche können auch dann nicht wahrgenommen werden, wenn in Einrichtungen eine behördliche Anordnung seitens des zuständigen Gesundheitsamts vorliegt.

- § Sollte der zu besuchende Klient unter Quarantäne stehen, sind die Möglichkeiten eines Besuchs von der Einrichtungsleitung mit dem zuständigen Gesundheitsamt im Vorfeld abzustimmen. Die Besucher sind mit entsprechender Schutzkleidung nach Richtlinien des RKI auszustatten.

### 1.3 MAßNAHMEN VOR DEM BESUCHSANTRITT

- § Der Besucher versichert vor jedem Besuch mit dem Formular „Erklärung“, dass er frei von den o.g. Symptomen ist und auch im (familiären) Umfeld keine positiv auf das Coronavirus getesteten Angehörigen sind. Sollte die Selbsterklärung nicht ausgefüllt werden, kann der angedachte Besuch nicht wahrgenommen werden.
- § Der Besucher muss sich in die Besucherregistrierung eintragen. Hierbei sind folgenden Daten vollständig anzugeben:
- Vor- und Nachname
  - Adresse
  - Telefon
  - Tag, Uhrzeit des Besuchs
  - Name der besuchten Klienten
  - Zimmernummer

Diese Angaben dienen der Kontaktermittlung unter Beachtung des §25 IfSG.

- § Die personenbezogenen Daten der Besucher werden ausschließlich in der Stiftung Scheuern aufbewahrt und nach einem angemessenen Zeitpunkt (nach vier Wochen) vernichtet. Eine Weitergabe an die anfordernde Behörde erfolgt lediglich im Infektionsfall.
- § Der Besucher desinfiziert sich (gemäß Aushang) vor Besuchsantritt die Hände. Bei Fragen zu dem korrekten Vorgehen kann sich an das Einrichtungspersonal gewendet werden.
- § Jeder Besucher wird generell gebeten, sich vor Betreten der Einrichtung mittels eines Antigen Schnelltests auf SARS COV 2 testen zu lassen oder eine aussagekräftige Bescheinigung über eine tagesaktuelle PoC-Testung vorzulegen. Liegt der Inzidenzwert im Rhein-Lahn-Kreis höher als im Land Rheinland-Pfalz ist eine solche Testung laut gültiger Landesverordnung verpflichtend (siehe auch Punkt 1.2).
- § Die PoC Testung kann entweder durch die Einrichtung oder durch Arztpraxen, einen öffentlichen Gesundheitsdienst oder deren beauftragte Testzentren oder beauftragte Dritte erfolgen. Dies können sein: Ärzte, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Rettungs- oder Hilfsorganisationen oder weitere beauftragte Dritte, die eine ordnungsgemäße Durchführung garantieren.
- § Selbsttestungen hingegen können nicht anerkannt werden.

- § Ärzte sind laut gültiger Landesverordnung dazu verpflichtet, sich generell zwei Mal pro Woche. (ggf. selbst) zu testen und eine schriftliche Bestätigung über das Ergebnis vor Betreten der Einrichtung vorzulegen.

#### 1.4 MAßNAHMEN FÜR DIE DAUER DES BESUCHS

- § Den Anweisungen, zur Einhaltung der aktuell gültigen Landesverordnung, unserer Mitarbeitenden ist unbedingt Folge zu leisten. Sollten durch unsere Mitarbeitenden erteilte Anweisungen nicht eingehalten werden, kann dies zu einem Abbruch des Besuchs führen.
- § Der Besucher wahrt zu jeder Zeit einen angemessenen Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m.
- § Für die Dauer der Besuche darf keinerlei körperlicher Kontakt wie beispielsweise Umarmungen, Küsse, Handschütteln, Streicheln oder ähnliches stattfinden.
- § Der Besucher darf für die gesamte Dauer des Besuchs keinen Kontakt zu anderen Klienten haben.
- § Der Besucher verpflichtet sich dazu, für die gesamte Dauer des Besuchs in den Einrichtungen und auf deren gesamten Gelände eine FFP-2-Maske zu tragen.

#### 1.5 MAßNAHMEN NACH DEM BESUCH

Für das Desinfizieren der Hände nach dem Besuch stehen dem Besucher entsprechende Mittel zur Verfügung (siehe Aushang).

#### Mitgeltende Dokumente:

- Erklärung
- Besucherregistrierung
- Hygienestandards der Stiftung Scheuern (siehe Hygienehandbuch Kapitel 25)